



An das
Referat Legislativ-und Verfassungsdienst
Per E-Mail: landeslegistik@salzburg.gv.at

Salzburg, 17. Juni 2020

Zahl: Si/St/2020

Stellungnahme zu

Gesetz vom mit dem das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz, das Salzburger Objektivierungsgesetz 2017, das Landesbeamten-Pensionsgesetz und das Salzburger Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz geändert werden (Dienstrechtsnovelle 2020)

Der Landesvorstand der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst Salzburg gibt zur zitierten Gesetzesnovelle innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme ab:

Für die spezifischen Rechtsnormen für die Verwaltung bzw. für den Gesundheitsbereich haben die Landesleitung bzw. der Zentralausschuss der Landesbediensteten sowie die Betriebsratsorganisation der Landeskliniken Stellungnahmen eingebracht.

Von Seiten des Landesvorstandes der GÖD Salzburg nehmen wir Bezug auf die seinerzeitige Gesprächsrunde mit dem zuständigen Regierungsmitglied in der Thematik Lehrpersonal für den Krankenpflegedienst. Unsere Stellungnahme bezieht sich im Speziellen deshalb auf die Situation des Lehrpersonals und greift die Situation der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern mit auf.

Beide sollen mit eigenen Modellfunktionen zugeordnet werden.

Der Transfer ins Gesundheitsschema wird im Gesetzesentwurf auf der pflegerischen Herkunft und einem Karrieremodell für Lehrerinnen und Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege begründet. Eine Einstufung hat daher nach den Vorbedingungen, der Verwendung und damit verbundenen Tätigkeiten zu erfolgen.

Beim Einkommensverlauf ist die Vergleichssituation der Gesamtpunkte im Verwaltungs- bzw. Gesundheitsschema zu schaffen.

Zweitere (Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter) sind ein Teil des medizinischen Behandlungs-teams im multiprofessionellen Setting. Dies bezieht sich auf eine ganzheitliche Unterstützung von Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen während des gesamten Krankenhausaufenthaltes.

Diese Modellstellen wären in der konkreten einstufigsmäßigen Einteilung in Begutachtung zu bringen, um die Einreihung oder Zuordnung von Verwendungen und Arbeitsplätzen konkret zu klären.





Eine mittelbare oder unmittelbare Diskriminierung ist dabei auszuschließen.
Besondere Beachtung muss auf die Situation Männer und Frauen im Gesundheitsbereich gesetzt werden, um eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes hintan zu halten.

Das neu anzuwendende Gehaltsschema hat alle einschlägigen Vordienstzeiten für den Erfahrungsanteil im Gehaltsband zu umschließen.

Das müssen sowohl Jahre von Pfl egetätigkeiten als auch jene von Unterrichtstätigkeiten in der pflegerischen Ausbildung sein.

Lehrpersonen benötigen Vorkenntnisse – wie Gehobener Dienst – mehrjährige Vorerfahrungen in der Pflege, Universitätsabschluss auf Master.

Lehrpersonen steigen mit einem höheren Berufsalter in das Einkommensschema ein. Die Gestaltung des Einkommensverlaufes hat dies zu berücksichtigen.

Dabei spielt die Bedeutsamkeit der Lebensverdienstsumme eine zentrale Rolle.

Eine freiwillige Optierungsmöglichkeit ist zu schaffen.

Lehrpersonal hat neben dem Halten und Vorbereiten von Unterricht die Weiterentwicklung von Unterrichtsinhalten einen Transfer aufgrund ihrer ursprünglichen Herkunft aus der Pflege zu leisten.

Es wird auf ein Gerichtsverfahren verwiesen, dass die Einstufungsfrage von Lehrerinnen und Lehrpersonen zum Inhalt hat.

Die Novelle soll in Summe einen Beitrag zur Motivation, Produktivität und Leistungsfähigkeit im Landesdienst erreichen. Dies gelingt, wenn eine hohe Zustimmung von Seiten der betroffenen Kolleginnen und Kollegen sowohl in der Verwaltung als auch im Gesundheitsbereich erreicht wird.

Für den Landesvorstand der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst Salzburg

Hans Siller
Vorsitzender



